



AZ L-15.421-09/520

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 87/16**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Haushaltsordnung – Streichung § 71 Absatz 2 Nummer 2**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

In Beilage 38 wird § 71 Absatz 2 Nummer 2 gestrichen.

Damit erhält Absatz 1 Satz 4 folgende Fassung: „Dem Vermögensgrundstock ist der Ertrag aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte zuzuführen“.

Begründung:

Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Erhöhung der Wertgrenzen trägt dem Antrag Nr. 10/16: Vermögensgrundstock: Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nur unzureichend Rechnung. Im Übrigen sei auf die Begründung von Antrag Nr. 10/16 verwiesen.

Damit wäre folgender Abschnitt gestrichen:

„2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 30 000 € übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 230 000 € übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50 000 € zum schnelleren Aufbau des Substanzerhaltungskapitals für die Gebäude verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.“

Stuttgart, 23. November 2016

Ernst-Wilhelm Gohl